# Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie

vom 25.06.2010, 16.12.2010, 11. Februar 2015 und 28. September 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5. Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI, 2005. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBI. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Wissenschaftsministeriums Verordnung des zur Änderung Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBI. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geographie vom 25. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2010, S. 733), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2011, S. 25) sowie zuletzt geändert am 15. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2015, S. 101) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2018 erteilt.

#### Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

# § 1 Anwendungsbereich

- (1) Im Masterstudiengang Geographie vergibt die Universität Heidelberg die ihr zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten wie im höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Wird in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Geographie an der Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Geographie an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die § 2 Abs. 1 S. 2 und §§ 4, 5, 6, 7, 8 keine Anwendung finden. Deutsche Studieninteressenten Studieninteressenten und mit Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Geographie immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Geographie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

## § 2 Frist und Form

- (1) Studienanfänger werden jeweils zum Wintersemester sowie zum Sommersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres und
  - für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - 2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Geographie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Geographie abgeschlossen werden wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für Studienanfänger wie für Bewerber im höheren Semester sind:
  - 1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
  - ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Bachelor Geographie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
  - 3. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Bachelorabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren in einem beliebigen anderen Fach mit geographischem Bezug.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
  - Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 bzw. ECTS Grade B "good",
  - 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,

- 3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### § 4 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber für das 1. Fachsemester die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird unter den geeigneten Bewerbern zunächst eine Vorauswahl nach § 5 und daran anschließend eine Endauswahl nach §§ 6 bis 8 getroffen.

## § 5 Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Unter den nach § 3 qualifizierten Bewerbern erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges Geographie oder des vergleichbaren Studienabschlusses, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Voraussetzung für den Zugang ist. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Sofern der Zulassungsausschuss die Überdurchschnittlichkeit des Studienabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, nicht anhand dessen Durchschnittsnote feststellt, sondern nach einem anderweitigen Kriterium, geht der Bewerber mit der Note in die Vorauswahl ein, die sich aus diesem Kriterium ergibt oder vom Zulassungsausschuss ermitteln und festsetzen lässt. Auf dieser Grundlage wird eine Rangliste erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Abs. 2 und 3 HVVO entsprechend.
- (3) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden Rangbesten Bewerber beträgt mindestens das Zweifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

## § 6 Auswahlkriterien für die (End-)Auswahl (zweite Stufe)

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 5 Vorausgewählten erfolgt auf Grund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens sind
  - 1. die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges Geographie oder des vergleichbaren Studienabschlusses, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Voraussetzung für die Zulassung ist; § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 S. 3 gelten entsprechend; und
  - 2. das Ergebnis eines Auswahlgespräches.

# § 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von geographischen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Juni, durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgespräches werden in der Regel vier Wochen vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten (i.d.R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben undgesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gespräches ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gespräches, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gespräches den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

#### § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

```
1.0
                 entspricht
                                  15 Punkten.
1,1 bis 1,2
                                 14 Punkten.
                 entspricht
1,3 bis 1,4
                 entspricht 13 Punkten,
1,5 bis 1,6
                 entspricht 12 Punkten,
                 entspricht 11 Punkten,
1,7 bis 1,8
                 entspricht 10 Punkten,
1,9 bis 2,0
                entspricht 9 Punkten,
entspricht 8 Punkten,
entspricht 7 Punkten,
entspricht 6 Punkten,
entspricht 5 Punkten,
entspricht 4 Punkten.
2,1 bis 2,3
2,4 bis 2,6
2,7 bis 2,9
3,0 bis 3,3
3,4 bis 3,6
                                   4 Punkten.
3,7 bis 4,0
                 entspricht
```

- (2) Für die Ermittlung der Rangliste wird die Gesamtnote nach Absatz 1 mit dem Ergebnis des Auswahlgespräches im Verhältnis eins zu drei gewichtet. § 5 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Abs. 2 und Abs. 3 HVVO entsprechend.

# § 9 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- 1. die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- 2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Geographie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung nach § 2 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 2 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität unberührt.

## § 10 Zulassungsausschuss

- (1) Von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften wird zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht aus bis zu acht Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Auswahlgesprächen des Zulassungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2019.

Heidelberg, den 28. September 2018

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor